

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

27.08.2018

STELLUNGNAHME

im Rahmen des Clearingverfahrens zum

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Europäischen Emissionshandels, BR-Drs. 387/18

Der Gesetzentwurf dient der nationalen Ausgestaltung des EU-Emissionshandelssystems für die (vierte) Handelsperiode von 2021 bis 2030. Hierzu soll vor allem das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) novelliert werden.

Im Zuge der Überarbeitung sollen die grundsätzlich bewährten Grundstrukturen des TEHG beibehalten und nur einige punktuelle Änderungen vorgenommen werden. Die nordrheinwestfälische Wirtschaft begrüßt, dass der Gesetzentwurf die Vorgaben der am 8. April 2018 in Kraft getretenen Richtlinie (EU) 2018/410 (ETS-RL) im Wesentlichen 1:1 umsetzt.

Im Zuge der durchgeführten Verbändeanhörung konnten bereits einige für die Wirtschaft wesentliche Kritikpunkte am vorherigen (Referenten-)Entwurf ausgeräumt werden. Gleichwohl bleiben noch einige bedenkliche Einzelaspekte.

Im Einzelnen:

§ 2 Abs. 4 TEHG-E – Anwendungsbereich:

Hinsichtlich der Abgrenzung der Anlagen sollte hier zusätzlich der Bezug auf den „Betriebsbereich“ in der 12. BImSchV („Seveso“) aufgenommen werden, da dieser auch integrierte Anlagenkonzepte berücksichtigt.

§ 6 TEHG-E – Überwachungsplan:

Nach der Fassung des Referenten-Entwurfs sollten hier auch nicht erhebliche Änderungen der Überwachung der zuständigen Behörde unverzüglich angezeigt werden müssen. Soweit ersichtlich hat der Entwurf der Bundesregierung davon Abstand genommen. Diese Änderung wird von uns begrüßt. Eine unverzügliche

Anzeigepflicht ginge über die Wertung der maßgeblichen europäischen Vorgaben hinaus, denen zufolge nicht erhebliche Änderungen bis zum 31. Dezember desselben Jahres übermittelt werden können und dementsprechend gerade nicht „unverzüglich“ erfolgen müssen (vgl. Art. 15 Abs. 1 VO 601/2012/EU, sog. Monitoring-VO). Zur Klarstellung ließe sich hier in Abs. 3 eine entsprechende Formulierung ergänzen, wonach der Betreiber der zuständigen Behörde nicht erhebliche Änderungen der Überwachung mit der nächsten erheblichen Änderung anzuzeigen hat, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember desselben Jahres.

§ 9 TEHG-E – Zuteilung von kostenlosen Berechtigungen an Anlagenbetreiber:

Wir begrüßen die Beibehaltung kostenloser Berechtigungen. Aus praktischen Erwägungen sollte die dreimonatige Antragsfrist im auf die Novellierung folgenden Jahr 2019 so spät wie möglich gelegt werden. Anderenfalls würde eine terminliche Überschneidung mit den Berichtspflichten der Unternehmen über das Jahr 2018 sowie mit der Beantragung der Strompreiskompensation drohen. Eine Entzerrung wäre nicht nur für die Antragsteller wichtig. Sie empfiehlt sich darüber hinaus auch aufgrund der Vorgabe in § 9 Abs. 2 S. 4 TEHG-E, der zufolge die tatsächlichen Angaben im Zuteilungsantrag von einer Prüfstelle zertifiziert worden sein müssen. Die fachlichen Kapazitäten bei den Prüfstellen sind jedoch begrenzt, so dass hier zeitliche Engpässe zu befürchten sind. Mit Blick darauf ist eine späte Abgabefrist für die Zuteilungsanträge aus Sicht der Industrie dringend notwendig. Ein entsprechender nationaler Regulierungsspielraum ist im Rahmen der nationalen Zuteilungsregelungen (sog. Free Allocation Rules / FAR) gegeben. Wir sprechen uns daher dafür aus, diese Option zu nutzen.

§ 27 TEHG-E – Befreiung von Kleinemittenten:

Nach dem Gesetzesentwurf soll die Bundesregierung durch Rechtsverordnung u.a. den Ausschluss von Kleinemittenten aus dem europäischen Emissionshandelssystem im Rahmen der Vorgaben der Art. 27 und 27a der Richtlinie regeln können, sog. „Opt-out“.

Wir begrüßen die Zielsetzung der möglichen Privilegierung von Kleinemittenten durch einen optionalen Ausschluss. Dies wird insbesondere den kleinen und mittelständischen Unternehmen zugutekommen. Wir erachten hierbei eine Regelung im TEHG selbst als vorzugswürdig. Jedenfalls aber sollte eine entsprechende Regelung durch die Bundesregierung möglichst zügig erlassen werden, mindestens so rechtzeitig, dass die entsprechenden Anlagen der Kommission spätestens zeitgleich mit der Vorlage des Verzeichnisses nach Art. 11 Abs. 1 ETS-RL mitgeteilt werden können (d.h. bis zum 30.09.2019; vgl. Art. 27a, Abs. 1, Buchstabe a) i.V.m. Art. 11 Abs. 1, neuer Unterabsatz ETS-RL).

Dabei sollte der Ausschluss nur auf Antrag des Betreibers erfolgen und zudem klar geregelt werden, dass für diese „Kleinst-Emittenten“ ein Ausschluss ohne Kompensationsmaßnahmen möglich ist. Ein „Opt-out“ auf Antrag des Anlagenbetreibers würde diesem die Möglichkeit eröffnen, selbst aufgrund der jeweils individuell vorliegenden Situation zu entscheiden, ob eine Einbeziehung in

das EU ETS zielführend ist, oder nicht. Eine derartige Regelung wäre insbesondere mittelstandsfreundlich.

Des Weiteren sollten die Berichtspflichten so schlank wie möglich gehalten werden, um den Aufwuchs an Bürokratie so weit als möglich zu vermeiden.

Zudem sprechen wir uns in diesem Zusammenhang für die Festlegung rechtssicherer Definitionen aus. Dies betrifft neben den „vereinfachten Überwachungsverfahren“ (vgl. Art. 27a, Abs. 1, Buchstabe b) ETS-RL) insbesondere die Definition der „Betriebsstunden“ (vgl. Art. 27a, Abs. 3 ETS-RL). Für letztere angezeigt erscheint die Übernahme der entsprechenden Definition aus Art. 3, Nr. 27 RL 2010/75/EU, der sog. Industrieemissionsrichtlinie¹.

§ 28 TEHG-E – Verordnungsermächtigungen:

Gem. § 28 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 TEHG-E werden die Bundesregierung bzw. das Bundesumweltministerium ermächtigt, weitergehende Einzelheiten für die Zuteilung von kostenlosen Berechtigungen an Anlagenbetreiber pp. zu regeln. Ermöglicht wird insbesondere auch, in verfahrenstechnischer Sicht über die europäischen Vorgaben hinaus zu gehen. Der Gesetzesbegründung zufolge (ebd. S. 38) ist die im Entwurfstext formulierte Aufzählung ausdrücklich nur *„beispielhaft und damit nicht abschließend“*.

Wir plädieren hier für regulatorische Zurückhaltung und die Beibehaltung einer 1:1-Umsetzung. Schon aus Gründen des europäischen Wettbewerbs müssen die wesentlichen materiellen Anforderungen EU-weit einheitlich geregelt und angewendet werden. Nationale Alleingänge, die Investitionen erschweren und den Industriestandort Deutschland schwächen, müssen vermieden werden. Dies betrifft insbesondere die Festlegung von Grundbezugsgrößen (bspw. die Bestimmung der Produktionsmengen), gilt aber auch für einen zusätzlichen Aufwand an kostentreibender Bürokratie. Gerade kleine und mittelständische Unternehmen sind hier in besonderen Maße auf ebenso vergleichbare wie verlässliche Rahmenbedingungen angewiesen. Rechts- und Planungssicherheit sind insofern ein entscheidender Standortfaktor.

¹ Art. 3, Nr. 27 IED: „Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck: [...] „Betriebsstunden“ den in Stunden ausgedrückten Zeitraum, in dem sich eine Feuerungsanlage vollständig oder teilweise in Betrieb befindet und Emissionen in die Luft abgibt, ohne die Zeitabschnitte des An- und Abfahrens; [...]“